



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2384

Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen
Bergstr. 5-7 | 25524 Itzehoe (Amtsgericht)

Per Mail

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Mario Eggers
mario.eggers@ag-itzehoe.landsh.de

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 27.01.2014
Telefon: 04821 662410
Telefax: 04821 662371

Itzehoe, 06.02.2014

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 18/1247
hier: Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 18/1247 zur Änderung des § 10 Abs. 2 LBG
und nehme wie folgt Stellung:

Die Auswahlkriterien zur Einstellung von Beamtinnen und Beamten in den Schleswig-
Holsteinischen Landesdienst erfolgt unter Beachtung der Diskriminierungsverbote. Dabei dürfen
nur sachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Soweit Bewerber danach gleich qualifiziert
sind, darf die Behörde Hilfskriterien in ihre Bewertung mit einfließen lassen, wie bspw. Dienstal-
ter, Familienstand oder persönliche Lebensumstände. Insofern verweise ich auf die
Diskriminierungstatbestände des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Unter dem Begriff der Eignung versteht man die persönlichen, charakterlichen und
„gesundheitlichen“ Eigenschaften des Bewerbers bei der Einstellung, Beförderung etc. Es ist ein
unbestimmter Rechtsbegriff. Dabei handelt es sich um Persönlichkeitsmerkmale, die
Anlagebedingt oder aus der persönlichen Entwicklung entstanden sind. Dazu zählen nicht nur
physische und psychische Merkmale, die also Gesundheit und ausreichende Kenntnis der
deutschen Sprache beinhalten, sondern auch intellektuelle und emotionale Fähigkeiten.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Beurteilung dieser Kriterien um eine
„Prognoseentscheidung“, ob der Bewerber künftig den Anforderungen an die zu besetzende Stelle
gerecht wird.

Zur Überprüfung des Gesundheitszustandes des Bewerbers ist es zulässig, eine ärztliche Untersuchung durchzuführen und sich ein Zeugnis vorlegen zu lassen. Der Beamte ist grundsätzlich nicht geeignet, wenn häufige Erkrankungen die Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Höffling/Stockter, ZBR 2008, Seite 17 f.). (Vgl. auch OVG Niedersachsen Beschluss vom 08.11.2010 Az.: 5 ME 225/10, sowie Juris.de Langtext Randnummern 22, 23)

Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass diese „Prognoseentscheidung“ nunmehr auf einen Zeitraum von 5 Jahren beschränkt werden soll.

Für die Einstellung von Menschen mit Behinderung im Beamtenverhältnis ist dies bereits in den Schwerbehindertenrichtlinien, Stand 01.01.2012, Ziffer 3.1.9 geregelt worden.

Anmerken möchte ich noch, dass bei dieser „Prognoseentscheidung“ nur irreparable Gesundheitsschäden begutachtet werden dürfen. Die körperlichen Gebrechen, oder die Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte müssen nicht auf Krankheiten im engeren Sinne zurückzuführen sein. Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit ist nicht allein auf die Person des Bewerbers (zukünftiger Beamter) abzustellen, sondern es sind vielmehr die Auswirkungen des körperlichen Gebrechens oder des Gesundheitszustandes auf die Fähigkeit zur Erfüllung der ihm in seinem funktionellen Amt obliegenden Dienstpflichten und damit auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb entscheidend zu beurteilen. (Vgl. auch Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 27.02.1992 Az.: 2 C 45.89-Rissa Seite 301, 302 f.) Es kommt somit nicht allein und ausschlaggebend auf Art und Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigung und dem ärztlichen Befund an, sondern vielmehr darauf, ob der Bewerber (zukünftiger Beamter) aufgrund seiner gesamten Konstitution zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auch in Zukunft fähig sein wird.

Aus diesem Grund stellt die ärztliche Begutachtung nicht das einzige und allein ausschlaggebende Beweismittel für die Klärung der Frage der Geeignetheit des Bewerbers dar. (Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 23.01.1989, Az.: 2 B 182.88, sowie DÖD 1989, Seite 236 f.)

Abschließend stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Prognosezeitraum von 5 Jahren erforderlich ist, oder ob nicht auch noch kürzere Fristen in Betracht kämen.

Mit freundlichen Grüßen
Mario Eggers
Vorsitzender

Beglaubigt

Hötker
Justizangestellte